

Amt

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch Inkraftsetzung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr.2 *Mischgebiet Storchenweise* beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 *Mischgebiet Storchenweise* beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch *Mischgebiet Storchenweise* tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch - *Mischgebiet Storchenweise* einschließlich der Begründung ab diesem Tage während der Dienst- und Öffnungszeiten in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich wird die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch *Mischgebiet Storchenweise* ins Internet unter www.amt-doberan-land.de eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

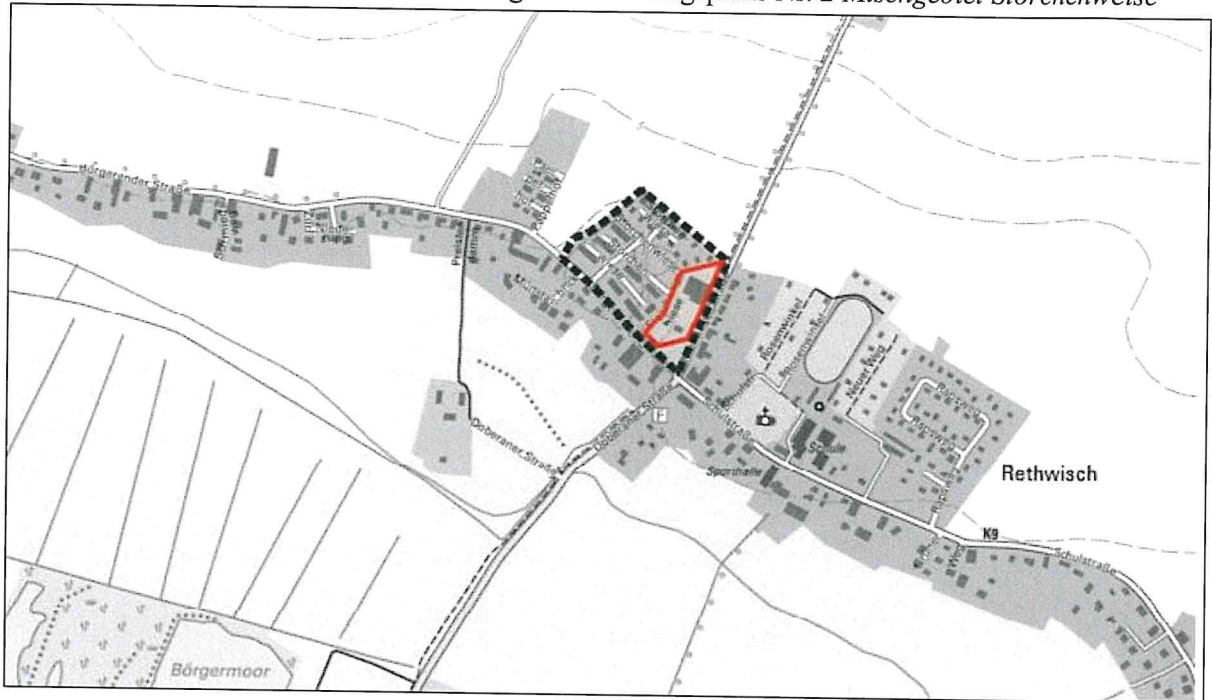
12. OKT. 2021

Börgerende-Rethwisch,


Horst Hagemeister
Bürgermeister



Lage des Plangeltungsbereichs 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Mischgebiet Storchenweise



Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2021 DTK 10 2021

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 13. OKT. 2021

abzunehmen ab: 28. OKT. 2021

abgenommen am:



(Siegel)

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Bekanntmachungstafeln:

- Verkaufsstelle Bürgerende, Seestr. 30
- Kita Rethwisch, Schulstr.10b
- Bahrenhorst Bushaltestelle
- Steinbeck, Schulstraße Ecke Kiebitzweg